



Luxemburg, den 18. April 2024

PRESSEMITTEILUNG 04/2024

Urteil in der Rechtssache E-3/23 A ./ Arbeits- og velferdsdirektoratet

MINDESTLEISTUNGEN NACH ARTIKEL 58 DER VERORDNUNG (EG) 883/2004

Mit Urteil vom heutigen Tage beantwortete das Gericht eine ihm vom Nationalen Versicherungsgericht (*Trygderetten*) vorgelegte Frage nach der Auslegung von Art. 58 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (im Folgenden: Verordnung).

A, der Kläger des Ausgangsverfahrens, ist ein norwegischer Staatsangehöriger. A wohnte von Mai 2006 bis Februar 2014 in Irland und zog dann zurück nach Norwegen. Im Mai 2018 stellte A einen Antrag auf Leistungen bei Invalidität. Da A sowohl in Irland als auch in Norwegen versichert war, berechnete das NAV Employment and Benefits Office (*NAV Arbeid og ytelser*) seine Leistungen *anteilig*, indem es die norwegischen und irischen Versicherungszeiten zusammenrechnete. Vor dem Nationalen Versicherungsgericht machte A geltend, dass er Anspruch auf eine Zusatzleistung gemäss Artikel 58 der Verordnung habe, da die Summe seiner *anteiligen* Leistungen niedriger sei als die Mindestleistung nach § 12-13 Absatz 2 des norwegischen Versicherungsgesetzes (NIA).

Mit seinem Ersuchen um ein Gutachten, das am 23. Mai 2023 beim Gerichtshof einging, ersuchte das Nationale Versicherungsgericht um Auskunft über die Auslegung von Artikel 58 der Verordnung, um festzustellen, ob die Leistung nach Abschnitt 12-13 Absatz 2 des norwegischen Versicherungsgesetzes eine Mindestleistung im Sinne von Artikel 58 darstellt. Das vorlegende Gericht fragte sich insbesondere, welche Bedeutung der Umstand hat, dass die nationale Leistung in bestimmten Beträgen ausgedrückt ist, die bei einer Versicherungszeit von weniger als 40 Jahren anteilig gekürzt werden.

Der Gerichtshof stellte fest, dass der Wortlaut von Artikel 58 Absatz 1 der Verordnung ausdrücklich auf eine Mindestleistung verweist, die nach den anzuwendenden Rechtsvorschriften für eine Versicherungs- oder Wohnzeit festgesetzt ist, die allen nach Artikel 52 berücksichtigten Zeiten entspricht, und dass Artikel 58 Absatz 1 somit den Grundsatz der Zusammenrechnung im besonderen Rahmen der Mindestleistungen verwirklicht. Der Zweck dieses Bezugszeitraums besteht im Wesentlichen darin, einer Situation zu begegnen, in der die Höhe der Mindestleistung nach den nationalen Rechtsvorschriften je nach der zurückgelegten Versicherungs- oder Wohnzeit variiert. Der Gerichtshof stellte daher fest, dass eine Mindestleistung im Sinne von Artikel 58 vorliegt, wenn die nationalen Rechtsvorschriften eines EWR-Staates eine besondere Garantie enthalten, die den Empfängern von Leistungen der sozialen Sicherheit ein Mindesteinkommen sichern soll, das über den Betrag der Leistung hinausgeht, die sie allein aufgrund ihrer Versicherungs- und Beitragszeiten beanspruchen können. Soweit

die nationalen Rechtsvorschriften eine solche spezifische Garantie vorsehen, ist es ohne Bedeutung, dass die Leistung anteilig auf der Grundlage der Versicherungszeiten gekürzt werden kann. Jede andere Auslegung hätte zur Folge, dass die nach den Rechtsvorschriften anderer EWR-Staaten zurückgelegten Zeiten für die Feststellung des Anspruchs auf Mindestleistungen nicht berücksichtigt würden, und wäre damit geeignet, das Recht auf Freizügigkeit von Personen zu behindern, indem sie in ihrem Herkunftsstaat allein deshalb benachteiligt würden, weil sie von diesem Recht Gebrauch gemacht haben.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter www.eftacourt.int heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.